



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

Grenzen setzen

**Was tun bei sexueller Belästigung am
Arbeitsplatz?**

Sie fühlen sich sexuell belästigt?

Damit sind Sie nicht allein. Eine Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen der E U-Grundrechteagentur F R A im Jahr 2014 ergab, dass E U-weit 55 Prozent der Frauen seit ihrem 15. Lebensjahr sexuell belästigt wurden. In Deutschland sind es sogar 60 Prozent. Ein Drittel der von sexueller Belästigung betroffenen Frauen in Deutschland gab an, die Belästigung im Arbeitsumfeld erfahren zu haben. Eine Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015 bestätigt diese Zahlen: In Deutschland hat jede zweite befragte Person sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt.

Sexuelle Belästigung kann unabhängig von Branche und beruflicher Position am Arbeitsplatz stattfinden. Sie betrifft mehrheitlich Frauen, aber auch Männer sowie Trans* und intergeschlechtliche Personen.

- Ein Kunde sucht bedrängende körperliche Nähe zu Ihnen.
- Ihr Vorgesetzter starrt Ihnen in den Ausschnitt.
- Ein Kollege schickt E-Mails mit pornografischem Inhalt.

Viele Betroffene sind nach solchen Vorfällen irritiert und unsicher, ob es sich dabei wirklich um sexuelle Belästigung handelt. Sie haben vielleicht Sorge vor Vorwürfen: als überempfindlich abgestempelt zu werden, alles missverstanden zu haben, oder vor negativen Konsequenzen, wenn sie den Täter konfrontieren.

Was sagt das Gesetz?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Klammer auf A G G Klammer zu schützt vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Das AGG verbietet ausdrücklich sexuelle Belästigung als Form geschlechtsbezogener Diskriminierung. Laut A G G handelt es sich dabei um sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt.

Konkret verboten sind zum Beispiel

- „unerwünschte sexuelle Handlungen“ wie bedrängende körperliche Nähe, die ein Kollege oder Kunde zu Ihnen sucht,
- „die Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen“ wie „Setz dich auf meinen Schoß!“,
- „sexuell bestimmte körperliche Berührungen“, dazu zählen Klammer auf scheinbar zufällige Klammer zu Berührungen von Brust oder Po oder unerwünschte Nackenmassagen,
- „Bemerkungen sexuellen Inhalts“ wie zum Beispiel obszöne Witze oder sexuelle

Anspielungen,

- „unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen“ wie pornografische Magazine auf dem Schreibtisch oder Nacktfotos an den Wänden.

Wenn Sie das kennen, werden Sie sexuell belästigt und haben das Recht, sich dagegen zu wehren.

Sie sind nicht selbst schuld!

Häufig suchen Betroffene die Schuld bei sich. Dabei steht eines fest: Es gibt keine Rechtfertigung dafür, Sie sexuell zu belästigen.

Studien belegen, dass sowohl Männer als auch Frauen ein gutes Gespür dafür haben, wann eine Grenzüberschreitung und Verletzung der anderen Person vorliegt. Daher sollten Sie sich auch nicht davon verunsichern lassen, wenn eine sexuelle Belästigung im Nachhinein als „Kompliment“ oder „gut gemeintes“ Verhalten dargestellt oder Ihnen „Überempfindlichkeit“ vorgeworfen wird. Sexuelle Belästigung wird in aller Regel wissentlich verübt. Sie im Nachhinein zu verharmlosen, macht die Situation für die Betroffenen nur noch schlimmer.

Was kann ich tun, wenn ich mich sexuell belästigt fühle?

Wichtig ist, dass Sie Ihre Gefühle ernst nehmen und reagieren. Sie haben dazu verschiedene Möglichkeiten. Wie Sie diese anwenden, ist von Ihrer individuellen Situation abhängig:

- Sagen Sie der Person, dass Sie sich durch ihr Verhalten belästigt fühlen, und machen Sie, wenn möglich, deutlich, dass Sie das nicht mehr wünschen. Kündigen Sie Konsequenzen an.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber. Er hat die Pflicht, alle Beschäftigten vor sexueller Belästigung zu schützen. Dabei ist es egal, ob es sich bei den Tätern um Vorgesetzte, Kollegen oder Kunden handelt.
- Führen Sie ein Gedächtnisprotokoll, um die Übergriffe Ihres Kollegen, Vorgesetzten oder eines Kunden zu dokumentieren. Ein solches Protokoll dient dazu, Fakten zusammenzutragen.
- Sollte Ihr Arbeitgeber nicht reagieren oder selbst derjenige sein, der Sie belästigt, suchen Sie sich außerbetriebliche Unterstützung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Interne Ansprechpartner sind die betriebliche Beschwerdestelle, Gleichstellungsbeauftragte, der Betriebs- oder Personalrat. In jedem Fall können Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir

helfen gern! Unsere Beraterinnen und Berater informieren Sie kostenlos über Ihre Rechte und Ansprüche und vermitteln Sie bei Bedarf auch an weitere geeignete Beratungsstellen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Telefonische Beratung: 0 3 0 1 8 5 5 5 1 8 6 5

Klammer auf Montag bis Freitag 9 bis 12, 13 bis 15 Uhr Klammer zu

Per E-Mail: [beratung @ ads Punkt D E](mailto:beratung@ads.punkt.de)

Auch andere Stellen bieten Hilfe.

Unter [W W W Punkt antidiskriminierungsstelle Punkt D E](http://www.antidiskriminierungsstelle.punkt.de) / Beratungsstellen finden Sie eine Umkreissuche für qualifizierte Beratung vor Ort. Rund um die Uhr können Sie das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen erreichen. Die Beratung wird in 15 Sprachen, telefonisch und im Online-Chat angeboten: 0 8 0 0 1 1 6 0 1 6, [W W W Punkt hilfetelefon Punkt D E](http://www.hilfetelefon.punkt.de).

Was muss der Arbeitgeber tun?

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Rechte bei Diskriminierungen aufzuklären. Fordern Sie vom Arbeitgeber Informationen zum Thema sexuelle Belästigung an, sofern diese nicht für jede und jeden sichtbar platziert sind, zum Beispiel im Intranet oder am Schwarzen Brett.

Wenn ein Fall von sexueller Belästigung bekannt wird, hat der Arbeitgeber die Pflicht, die betroffenen Beschäftigten vor sexueller Belästigung zu schützen. Er muss deutlich machen, dass er den Vorfall ernst nimmt, und darf ihn nicht verharmlosen. Dabei ist es egal, ob es sich bei einem Täter um einen Vorgesetzten, Kollegen oder Kunden handelt. Der Arbeitgeber kann einen Täter abmahnen, umsetzen und im schlimmsten Fall sogar kündigen. Bei Kunden kann er Verwarnungen aussprechen oder Hausverbot erteilen.

Sind nur Frauen betroffen?

In der überwiegenden Zahl der Fälle erleben Frauen sexuelle Belästigung durch Männer. Aber auch Männer sowie Trans* und intergeschlechtliche Personen können von sexueller Belästigung betroffen sein. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt alle Geschlechter gleichermaßen.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

1 1 0 1 7 Berlin.

[W W W Punkt antidiskriminierungsstelle Punkt D E](http://www.antidiskriminierungsstelle.punkt.de).

Kontakt Beratung:

Telefon: 0 3 0 1 8 5 5 5 1 8 6 5.

Klammer auf Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr Klammer zu.

Fax: 0 3 0 1 8 5 5 5 4 1 8 6 5.

E-Mail: beratung @ A D S Punkt Bund Punkt D E.
Besuchszeiten nach Vereinbarung.

Kontakt Zentrale:

Telefon: 0 3 0 1 8 5 5 5 1 8 5 5.

Fax: 0 3 0 1 8 5 5 5 4 1 8 5 5.

E-Mail: poststelle @ A D S Punkt Bund Punkt D E.

Gestaltung: W W W Punkt avitamin Punkt D E.

Stand: Dezember 2015, sechste Auflage.

Diese Publikation wurde unterstützt durch das Programm der E U
für Beschäftigung und Soziale Solidarität, Progress Klammer auf 2007 bis 2013 Klammer
zu.